

**Ordnung für den
Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche
Geschichte/Philosophie; Philologie,
Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften,
Psychologie und Sportwissenschaft
vom 9. August 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Geschichte/Philosophie sowie Philologie die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Bildung des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses

- (1) Der Fachbereich Geschichte und Philosophie (FB 8) sowie der Fachbereich Philologie (FB 9) bilden einen Gemeinsamen beschließenden Ausschuss.
- (2) Der gemeinsame beschließende Ausschuss fungiert zudem nach Maßgabe der noch geltenden Promotionsordnungen der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. November 1977 und vom 27. April 2001 sowie der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Dezember 1997 als Fakultätsrat und wird dann auch für die Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und Psychologie und Sportwissenschaft tätig.

§ 2

Aufgaben des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses

Der Gemeinsame beschließende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. für die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie
 - 1.1 Zusammenwirken bei Promotionsprüfungen der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie,
 - 1.2 Beschlussfassungen über den Erlass und die Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie und anderer Ordnungen für Prüfungen, die von den Fachbereichen Geschichte/Philosophie und Philologie gemeinsam durchgeführt werden,
 - 1.3 Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber nach Maßgabe der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie,
 - 1.4 Koordination der für die Promotionsausbildung gemäß der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie relevanten gemeinsamen Belange,
 - 1.5 weitere, den Fachbereichen Geschichte/Philosophie und Philologie gemeinsame Aufgaben, sofern diese dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss von den Fachbereichen ausdrücklich übertragen werden,

2. gemäß den Ordnungen der Philosophischen Fakultät
- 2.1 Zusammenwirken bei Promotions- und Magisterprüfungen gemäß den hierfür bestehenden Ordnungen der Philosophischen Fakultät,
 - 2.2 Beschlussfassungen über die Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät sowie anderer Ordnungen für akademische Prüfungen, die von den Fachbereichen der Philosophischen Fakultät gemeinsam durchgeführt werden,
 - 2.3 Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät,
 - 2.4 Koordination der für die Promotionsausbildung gemäß der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät relevanten gemeinsamen Belange.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses

- (1) In Angelegenheiten gemäß § 2 Nr. 1 beschließt der Ausschuss als gemeinsamer Ausschuss der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie. Ihm gehören mit Stimmrecht an:
 1. Jeweils zwei Mitglieder der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 2. jeweils ein Mitglied der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 3. im jährlichen Wechsel der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie, beginnend mit dem Fachbereich Geschichte/Philosophie, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) In Angelegenheiten gemäß § 2 Nr. 2 fungiert der gemeinsame beschließende Ausschuss als Fakultätsrat gemäß den einschlägigen Ordnungen der Philosophischen Fakultät. Insoweit gehören ihm zusätzlich zu den Mitgliedern gemäß Absatz 1 als weitere Mitglieder mit Stimmrecht an:
 1. Jeweils ein Mitglied der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sowie Psychologie und Sportwissenschaft aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 2. im jährlichen Wechsel der Fachbereiche Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sowie Psychologie und Sportwissenschaft, beginnend mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 4

Wahl des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses gemäß § 3 Abs.1 werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Für jedes Mitglied des Fakultätsrats wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt. Jede Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Davon abweichend beträgt die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

- (2) Wird ein Sitz im Gemeinsamen beschließenden Ausschuss frei, insbesondere wegen Rücktritts, Ausscheidens aus der Universität oder Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden, so ist eine Nachwahl durch den Fachbereichsrat desjenigen

Fachbereichs durchzuführen, auf den der Sitz in der laufenden Wahlperiode entfällt. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds.

§ 5

Vorsitz im Gemeinsamen beschließenden Ausschuss

- (1) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss wählt mit seinen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie/er bereitet die Sitzungen des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) In Angelegenheiten gemäß § 2 Nr. 2 fungiert die Vorsitzende/der Vorsitzende in Wahrnehmung der Befugnisse einer Dekanin/eines Dekans der Philosophischen Fakultät gemäß den einschlägigen Ordnungen der Philosophischen Fakultät, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende als Prodekanin/Prodekan der Philosophischen Fakultät.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 11. April 2012 und vom 23. Juli 2012, des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 2. Mai 2012 und vom 19. Juli 2012, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 23. April 2012 und vom 23. Juli 2012 sowie des Fachbereichs Philologie vom 4. Juni 2012 und vom 18. Juli 2012.

Münster, den 9. August 2012

Die Rektorin
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. August 2012

Die Rektorin
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein